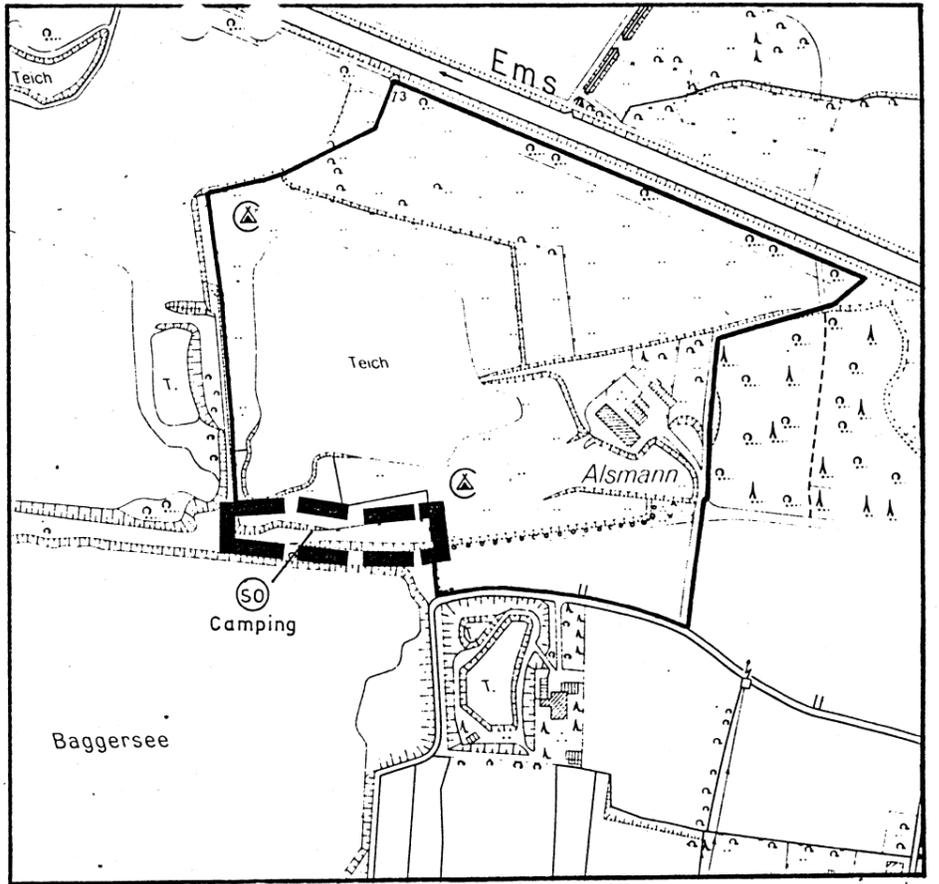


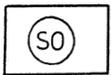
ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

M: 1/5.000

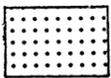


42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

M: 1/5.000



SONDERGEBIETE,
DIE DER ERHOLUNG DIENEN HIER: CAMPING



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



ÄNDERUNGSBEREICH

Erläuterungsbericht

Mit der Nutzungsumwandlung von "Fläche für die Landwirtschaft" in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" soll ein Beitrag zur Verbesserung der Erholungs- und Freizeitsituation im Bereich Warendorf geleistet werden.

Der Erweiterungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 2.800 m², die für die Anlegung von 14 Stellplätzen einschließlich der Nebenanlagen und eines 7 m breiten Eingrünungsstreifens (ca. 1.000 m²) vorgesehen ist.

DIESER ENTWURF ZUR 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, PLANUNG UND VERKEHR DER STADT WARENDORF VOM 28.09.1994 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 06.12.1996 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 06.12.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
GEZ. MEYER
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, PLANUNG UND VERKEHR DER STADT WARENDORF VOM 22.08.1996 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 22.08.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
GEZ. MEYER
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 16.12.1996 BIS 06.01.1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 06.01.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
GEZ. MEYER
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 19.03.1996 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 19.03.1997

GEZ. KAMPPELMANN
BÜRGERMEISTER
GEZ. LUDORFF
RATSMITGLIED
GEZ. KREIMER
SCHRIFTFÜHRER

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.9.31

2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

WARENDORF, DEN 10.05.1996

(STUKE) STÄDT. OBERBAURAT

DIESE 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 16.07.1997 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 16.07.1997

DIE BEZIRKSREGIERUNG
MÜNSTER
IM AUFTRAG:
GEZ. DUTZIAK

DIE GENEHMIGUNG DIESER 42. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 05.09.1997 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 05.09.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
GEZ. MEYER
STÄDT. BAUDIREKTOR